


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.241/3-I/5/83

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.: Bundesministerium für Wissen-  
 schaft und Forschung;  
 Entwurf einer Novelle zum Kunsthoch-  
 schul-Organisationsgesetz;

Begutachtung

Entwurf GESETZENTWURF	
ZL 24 GE/1983	
Datum: 10. JAN. 1984	
Verteilt 1984 -01- 12 Name	

S. 1 Wien

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeindruckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 9. November 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.241/3-I/5/83

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer Novelle zum  
Kunsthochschul-Organisationsgesetz;

Begutachtung

zu Zl. 59.005/1-18/83 vom 26. Juni 1983

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeckt sich  
mitzuteilen, daß der Entwurf einer Novelle zum Kunsthoch-  
schul-Organisationsgesetz Anlaß zu folgenden Überlegungen  
gibt:

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. c (Z. 12 des Entwurfes) obliegt  
der Hochschuldirektion insbesondere (auch) die Evident-  
haltung der der Hochschule zugewiesenen Grundstücke, Gebäude  
und Räume sowie ihrer Benützung (Benützungsplan), weiters  
deren Verwaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der geltenden  
Vorschriften über die Verwaltung und technische Betreuung  
bundeseigener Liegenschaften (Bundesgebäudeverwaltung). Art. III  
des Entwurfes zufolge ist der Bundesminister für Wissenschaft  
und Forschung ausschließlich mit der Vollziehung betraut.

Somit ergäbe sich eine Auslegung, wonach die vorerwähnten,  
funktionell sogar nach dem ausdrücklich vorgesehenen Gesetzes-  
wortlaut der Bundesgebäudeverwaltung zuzuordnenden Aufgaben  
in bezug auf die Kunsthochschule in die Zuständigkeit des

./. .

- 2 -

Bundesministers für Wissenschaft und Forschung fielen. Dies widerspricht sowohl der Relation zwischen Abschnitt C, Z. 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 (Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues) zu Abschnitt N, Z. 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 (Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre) als auch der bisherigen Praxis.

Ähnliche Überlegungen wurden bereits vor einiger Zeit zu einer relativ gleichlautenden Bestimmung des Universitäts-Organisationsgesetzes angestellt und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersucht, anlässlich einer geeigneten Novellierung auf eine entsprechende Klarstellung Bedacht zu nehmen. Wenn dies bisher nicht erfolgt ist, sollte die derzeit geltende Fassung des Universitäts-Organisationsgesetzes nicht zum Vorbild für die Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genommen werden, sondern die gewünschte Übereinstimmung der Regelung in beiden Gesetzen dadurch erreicht werden, daß aus Anlaß der nun eingeleiteten Gesetzesnovellierung eine befriedigende Lösung gesucht und diese dann aus Anlaß einer Novellierung auch ins Universitäts-Organisationsgesetz aufgenommen wird.

Im vorliegenden konkreten Anlaßfall könnte eine Klarstellung günstig dadurch erfolgen, daß die vorerwähnte lit.c des Abs. 2 des § 30 auf die Wortfolge "... die Evidenthaltung ... Benützungsplan" beschränkt bleibt und die weiteren Aufgaben der Verwaltung und Instandhaltung als eigene lit.d verankert würden, was dann für die folgenden Litera eine analoge Verschiebung ergäbe. Sodann könnte in der Vollzugsklausel verankert werden, daß mit der Vollziehung des § 30 Abs. 2 lit. d der Bundesminister für Bauten und Technik betraut ist.

./.  
www.parlament.gv.at



- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 9. November 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Kummer

